

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

A Problem und Ziel

Das bisher geltende Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 544), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 435) geändert worden ist, dient der Umsetzung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes des Bundes. Dieses Gesetz wurde zur Anpassung an das neue europäische Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) umfassend novelliert. Es gilt daher, eine Anpassung des Ausführungsgesetzes an die neuen nationalen Bestimmungen vorzunehmen.

Darüber hinaus ist es notwendig, für die Erfüllung der nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht bestehenden Pflicht zur Beseitigung verendeter wild lebender Tiere, die aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung zu beseitigen sind, eine klare Kostenregelung zu treffen.

B Lösung

Mit dem vorgelegten Gesetz wird das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, ohne an den Grundsätzen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte etwas zu ändern, an die Begrifflichkeiten des Bundes- und damit auch des Europarechts angepasst. Es erfolgen zum Großteil rechtsförmliche und redaktionelle Anpassungen. Diese werden um eine klarstellende Regelung zur Kostentragung für die Beseitigung von verendeten wild lebenden Tieren im Fall der Anordnung der Beseitigung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes durch die zuständige Behörde ergänzt. Die Kostentragungspflicht für diese Kosten liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, weil diese für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind. Allerdings gibt es keine ausdrückliche Kostenregelung im Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, sodass es nun angezeigt ist, rechtliche Klarheit herzustellen. Darüber hinaus wird die Einzugsbereichs-Verordnung vom 23. März 2005 (GVOBl. M-V S. 140) aufgehoben und eine Bestimmung zum Einzugsbereich direkt in das vorgelegte Ausführungsgesetz aufgenommen.

In Anpassung des Landesrechts an das neue Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht und weitere bundesrechtliche Regelungen in diesem Rechtsgebiet ergeben sich Folgeänderungen, sodass das Gesetz als Artikelgesetz vorgelegt wird.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Gesetz ist notwendig, da die Übergangsvorschrift des § 16 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes nur bis längstens drei Jahre nach dem 12. Februar 2017 gilt. Die Länder sind somit gehalten, bis zum 12. Februar 2020 ihre jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu erlassen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsaufwand ohne Vollzugaufwand**

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Den Kommunen entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, da durch die Erweiterung des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes um die Kostenreglung für verendete wild lebende Tiere lediglich eine Klarstellung der bisherigen Kostentragungspflicht erfolgt. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind seit jeher Träger der Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten (Aufgaben im eigenen Wirkungskreis). Des Weiteren sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte auch die Behörden, die die Beseitigung von verendeten wild lebenden Tieren im Falle des Verdachtes einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit anordnen und hierfür im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bekämpfung von Tierseuchen gemäß § 22 Nummer 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz die Kosten zu tragen haben.

2 Vollzugsaufwand

Dem Land und den Kreisen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

Das Gesetz begründet keine neuen Informationspflichten für die Tierhalter.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 15. Januar 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische
Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 14. Januar 2020 beschlos-
senen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVObI. M-V S. 544), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431, 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und es werden die Wörter „vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1532) geändert worden ist,“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ und die Wörter „Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Einzugsbereich nach § 6 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ist das Gebiet der beseitigungspflichtigen Körperschaft, im Fall des § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes das Gebiet, für das die zuständige Behörde die Beseitigungspflicht überträgt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezeichnete Material ist“ durch die Wörter „Die in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte sind“ und die Wörter „es angefallen ist“ durch die Wörter „sie angefallen sind“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kosten, Kostendeckung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beseitigungspflichtigen tragen die Kosten für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 5 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Beseitigungspflichtigen“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Beseitigung verendeter wild lebender Tiere nach § 3 Absatz 1 Satz 5 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen Pflichten nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen worden sind, erheben von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte ein auf einer Entgeltliste beruhendes privatrechtliches Entgelt.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entgeltliste bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle der Beseitigung verendeter wild lebender Tiere nach § 3 Absatz 1 Satz 5 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden die hierfür anfallenden Entgelte abweichend von Satz 1 von den Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Landesjagdgesetzes

In § 42 Absatz 1 Nummer 7 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 437) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 22 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Wörter „dieser Vorschrift“ ersetzt.

Artikel 3 Aufhebung der Einzugsbereichs-Verordnung

Die Einzugsbereichs-Verordnung vom 23. März 2005 (GVOBl. M-V S. 140) wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens

Die Anlage der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens vom 4. April 2006 (GVOBl. M-V S. 170), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 322, 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.1.9.1 wird folgende Nummer 1.1.10 eingefügt:

„1.1.10		Tierseuchenbekämpfung
1.1.10.1		§ 32 des Tiergesundheitsgesetzes, soweit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach § 5 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung obliegt“

2. Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4		Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung
2.4.1		§ 32 des Tiergesundheitsgesetzes, soweit nicht Nummer 1.1.10.1 einschlägig ist
2.4.2		§ 14 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel des Gesetzes

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Landesrechts an die geänderten Bundesvorschriften des tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts. Mit dem Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Artikel 1) vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) hat der Bundesgesetzgeber seine Regelungen und Ermächtigungen für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zur Bekämpfung von Tierseuchen mit hohem Ansteckungsrisiko angepasst an die

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) und die
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

Das bisher geltende (Landes-)Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 544), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 435) geändert worden ist, bedarf daher einer Anpassung an das aktuelle Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz des Bundes. Die Länder sind gehalten, ihre jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften bis zum 12. Februar 2020 zu erlassen.

Die landesgesetzliche Anpassung an das aktuelle EU- und Bundesrecht wird um eine klarstellende Kostenregelung für die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zu beseitigenden verendeten wild lebenden Tiere, deren Beseitigung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet wurde, ergänzt. Bisher haben die Landkreise und kreisfreien Städte diese Kosten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bekämpfung von Tierseuchen gemäß der Grundregelung in § 22 Nummer 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz zu tragen. Die ergänzende Aufnahme der Kostentragungspflicht in das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes begründet eine Spezialregelung, welche der Klarstellung und damit der Rechtssicherheit dient.

Bislang hat es keine nennenswerten Fallzahlen in dieser Fallgruppe gegeben. Auch deshalb nicht, weil bei sonstigen verendeten wild lebenden Tieren (ohne Krankheitsverdacht) andere Rechtsnormen einschlägig sind. Es gilt beispielsweise das Jagdrecht oder Abfallrecht.

Um Risiken im Zusammenhang mit verendeten Wildtieren, bei denen der Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit besteht, zu vermeiden, sind diese verendeten Tiere schnellstmöglich zu beseitigen. Eine schnelle Beseitigung der Tierkörper ist zu gewährleisten, um die Ausbreitung von Tierseuchen auf Nutztiere oder gegebenenfalls auf den Menschen zu verhindern. Dies setzt unter anderem auch voraus, dass klare Regelungen für die dafür zu tragenden Beseitigungskosten vom Landesgesetzgeber getroffen werden. Auch deshalb, um mögliche Verzögerungen bei der Beseitigung von verendeten wild lebenden Tieren zu vermeiden.

Des Weiteren ergeben sich mit der Anpassung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes an das EU- und Bundesrecht eine Vielzahl notwendiger redaktioneller Anpassungen.

In Anpassung des Landesrechts an das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und weitere bundesrechtliche Regelungen in diesem Rechtsgebiet ergeben sich Folgeänderungen, sodass das Gesetz als Artikelgesetz vorgelegt wird. Mit der Aufnahme einer geänderten Bestimmung zum Einzugsbereich wird die Einzugsbereichs-Verordnung vom 23. März 2005 (GVOBl. M-V S. 140) aufgehoben. Weitere Änderungen betreffen das Landesjagdgesetz und die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens, welche im Hinblick auf die entsprechenden Rechtsbestimmungen zu aktualisieren ist. Ergänzend dazu wird das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) für den Bereich Tierseuchenbekämpfung in die vorgenannte Verordnung aufgenommen, soweit ihm die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften obliegt. Somit ist das LALLF im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes zuständig.

III. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Den Kommunen entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten durch die Änderung des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und die hiernach zu leistende Beseitigung verendeter wild lebender Tiere bei Tierseuchenverdacht. Die Änderung der Vorschrift bedeutet lediglich eine Klarstellung der bestehenden Kostentragungspflicht. In den vergangenen Jahren gab es keine nennenswerten Fallzahlen in der Fallgruppe der verendeten wild lebenden Tiere mit Verdacht auf eine auf Menschen oder Tiere übertragbare Krankheit.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind seit jeher Träger der Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten (Aufgaben im eigenen Wirkungskreis). Des Weiteren sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte auch die Behörden, die die Beseitigung von verendeten wild lebenden Tieren im Falle des Verdachtes einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit anordnen und gemäß der Grundregelung in § 22 Nummer 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz die dabei anfallenden Kosten zu tragen haben.

Darüber hinaus sind mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen verbunden. Auch werden die Kommunen durch das Gesetz nicht zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet. Auch die Wirtschaft wird nicht zusätzlich mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Mit dem Gesetz werden keine neuen Informationspflichten begründet.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung des § 1 Satz 1 dient der rechtsförmlichen Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu den Buchstaben a und b

Mit der Regelung in Absatz 1 Nummer 1 wird der Verweis an die Änderung des § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes angepasst. Des Weiteren wird in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 jeweils die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums redaktionell geändert.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird die bisherige Ermächtigung des Ministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Bestimmung von Einzugsbereichen aufgehoben.

Zu Buchstabe b

In dem neu gefassten Absatz 1 wird der Einzugsbereich nach § 6 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes festgelegt, sowohl für den Fall einer Übertragung der Beseitigungspflicht, als auch für den Fall, dass keine Übertragung erfolgt. Die bislang in der Einzugsbereichs-Verordnung nur aus einem Paragraphen mit einem Satz bestehende Bestimmung des Einzugsbereichs bedarf nicht zwingend einer gesonderten Regelung durch Ministerverordnung. Diese Verordnung wird mit der gesetzlichen Regelung in Absatz 1 überflüssig und kann aufgehoben werden, siehe Artikel 3.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in Absatz 2 dient der redaktionellen Anpassung an die Begrifflichkeiten des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie der Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 4 (§ 4)**Zu Buchstabe a**

Die neue Überschrift ist eine Klarstellung in Bezug auf den Inhalt des § 4.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung in Satz 1 dient der redaktionellen Anpassung an die Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und wurde zur Verbesserung der Lesbarkeit kürzer gefasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich in Satz 2 um eine Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe cc

In dem neuen Satz 4 wird eine Regelung zur Kostentragung bei der Beseitigung von verendeten Wildtieren aufgenommen. Zwar wird grundsätzlich in Mecklenburg-Vorpommern das Verursacherprinzip weiterhin Anwendung finden, das heißt, der Besitzer von tierischen Nebenprodukten hat die Kosten der Beseitigung zu tragen. Bei verendeten Wildtieren verhält es sich jedoch anders. Im Fall der Anordnung der Beseitigung durch die zuständige Behörde, weil ein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, ist diese auch Kostenträger und muss im Falle des Absatzes 1 Kosten oder Gebühren gegenüber Dritten nicht erheben.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung an den geänderten § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und wurde zur Verbesserung der Lesbarkeit kürzer gefasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird die Ministeriumsbezeichnung angepasst. Anstelle der bisherigen Zustimmung des Ministeriums zur Entgeltliste wird diese durch eine Genehmigung wirksam. Die bisherige Begrifflichkeit „Zustimmung“ wird dementsprechend durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt. Die neue Formulierung („Genehmigung“ statt „vorherige Zustimmung“) bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

In einem neuen Satz 4 wird die Kostentragung für die unter das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht fallenden Wildtiere geregelt, allerdings für den Fall, dass die Beseitigungspflicht übertragen worden ist.

Zu Buchstabe d

In Absatz 3 Satz 1 wird die Ministeriumsbezeichnung angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesjagdgesetzes)

Der Bund hat durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) den § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes um den Ausnahmegrund „zur Bekämpfung von Tierseuchen“ erweitert. Das ermöglicht nun auch dem Land Mecklenburg-Vorpommern, die Verordnungsermächtigung des § 42 Absatz 1 Nummer 7 des Landesjagdgesetzes für Ausnahmen von der Elterntierregelung entsprechend zu erweitern. Die Erweiterung erfolgt durch einen Normverweis auf § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes. Zur Bekämpfung einer Tierseuche, insbesondere der Afrikanischen Schweinepest, kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Gebiet neben weiteren Populationsmitgliedern auch die Elterntiere erlegen zu müssen, um die für das Virus empfänglichen Tiere vollständig der Wildbahn zu entnehmen.

Zu Artikel 3 (Aufhebung der Einzugsbereichs-Verordnung)

Artikel 4 dient der Rechtsbereinigung. Diese wird durch die Regelung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens)**Zu Nummer 1**

Gemäß § 5 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung ist das LALLF unter anderem zuständig für die Überwachung der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften bei Herstellern immunologischer Tierarzneimittel, die Einhaltung der Vorschriften bezüglich des Vertriebswegs von Tierimpfstoffen und der Nachweispflichten auf allen Stufen des Vertriebs sowie den Einsatz von Tierimpfstoffen durch Tierhalter. Darüber hinaus ist das LALLF zuständige Behörde für die Überwachung der Labore und Einrichtungen nach der Tierseuchenerregerverordnung und der nach der MKS-Verordnung. Gleichzeitig ist das LALLF in diesem Rahmen zuständig für den Erlass von Anordnungen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen. Es ist angezeigt, dass das LALLF auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, soweit ihm die Überwachungsaufgaben obliegen. Daher wird die entsprechende Bestimmung der Zuständigkeit des LALLF nach § 32 des Tiergesundheitsgesetzes mit aufgenommen.

Zu Nummer 2

Die Änderungen der Nummer 2.4 sind redaktionelle Anpassungen an die aktuellen Rechtsbestimmungen der Tierseuchenbekämpfung und Tierkörperbeseitigung, ergänzt um eine Klarstellung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Nummer 1.1.10.1 und Nummer 2.4.1.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.